

## Muster- Einwilligungserklärung

<b>Einwilligungserklärung NUR FÜR SCHULKINDER</b>
---

Name des Kindes (nur Schulkinder):

---

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:

---

---

Name der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person:

---

### **Einwilligung zur freiwilligen Teilnahme an der Durchführung eines Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion an der Kindertageseinrichtung:**

- Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass mein/unser Kind an freiwilligen und kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion in der Kindertageseinrichtung teilnimmt. Ich willige/wir willigen ein, dass dabei ausschließlich zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARS-CoV-2-Infektion ggf. auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO verarbeitet werden (negatives oder positives SARS-CoV-2-Testergebnis).

Mir/uns ist bewusst, dass:

- die Durchführung der Selbsttestungen ohne Unterstützung durch Betreuungskräfte oder sonstiges Einrichtungspersonal eigenständig durch mein Kind erfolgt,
- die Testung im Gruppenraum oder an einem anderen geeigneten Ort stattfindet und das Testergebnis daher regelmäßig im Gruppenverband (also den anderen Kindern) bzw. in der Einrichtung bekannt wird,
- mein Kind bei positivem Testergebnis bis zur endgültigen Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion nicht in der Einrichtung betreut werden kann,
- die Einrichtung positive Testergebnisse bis zur Übernahme des Falles durch das Gesundheitsamt, längstens aber für 72 Stunden, aufbewahrt.

Die Einrichtung übermittelt bekannt gewordene positive Testergebnisse nicht an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Erhält ein Kind ein positives Ergebnis in einem Selbsttest, sollte sich das Kind sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Der Einrichtungsbesuch kann nicht weiter fortgesetzt werden. Dies bedeutet – vergleichbar mit dem Umgang mit Kindern mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen –, dass diese isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten sollten das Gesundheitsamt über den positiven Selbsttest unterrichten. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ordnet bei Kenntnis eines positiven Testergebnisses regelmäßig eine PCR-Testung sowie eine Absonderungspflicht für die positiv getestete Person und ggf. weitere Kontaktpersonen an.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei gegenüber dem Einrichtungsträger mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Ab Zugang der Widerrufserklärung bei dem Träger dürfen keine weiteren Selbsttests mehr erfolgen und eventuell noch verarbeitete Daten im Zusammenhang mit den Testungen werden gelöscht. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis auf Weiteres.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

- Ich willige/wir willigen nicht ein, dass mein/unser Kind an freiwilligen und kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion in der Kindertageseinrichtung teilnimmt.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den beiliegenden Datenschutzhinweisen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Selbsttestung in der Kindertageseinrichtung**

Verantwortlich für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit den Testungen ist der Träger der Einrichtung, an der die Testungen stattfinden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Ihre personenbezogenen Daten werden von der Einrichtung zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARS-CoV-2-Infektion und aufgrund der Ihrerseits dafür explizit erteilten Einwilligungserklärung verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO).

Empfänger von personenbezogenen Daten: Auch wenn die Einrichtung von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangen sollte, übermittelt sie diese Testergebnisse nicht an Dritte. Es ist jedoch aufgrund der Umstände der Selbsttestung im Gruppenraum bzw. an einem anderen geeigneten Ort anzunehmen, dass auch die übrigen Kinder faktisch erfahren, wenn ein positiver Selbsttest vorliegt – spätestens wenn das betroffene Kind von der Gruppe zum Infektionsschutz bis zu seiner Abholung durch die Erziehungsberechtigten abgesondert wird.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: In denjenigen Fällen, in denen die Einrichtung von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangt, wird das Testergebnis zur Überprüfung des ausgesetzten Zugangs zur Betreuung unter Angabe der jeweiligen Namen geeignet dokumentiert und bis zur Übernahme des Falles durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt, längstens jedoch für 72 Stunden, in der Einrichtung, bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen, aufbewahrt und im Anschluss vernichtet. Die Einwilligungserklärungen werden bis zur Erteilung des Widerrufs, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, aufbewahrt. Eine weitere Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die Sie gegenüber dem Einrichtungsträger ausüben können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 21 26 72-0, Telefax: 089 21 26 72-50, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Einrichtungsträgers und nähere Informationen zu Ihren Rechten können Sie in bei der Einrichtung erfragen.